

AMTSBLATT

der Gemeinde Südlahn

7. Jahrgang

Südlahn, 28. Januar 2002

Nummer 1

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 14, "Krankenhaus/Altenwohnungen" im OT Südlahn;
hier: 3. Änderung als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 30 "Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlahn
2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB | 3 |
| 3. | Bekanntmachung:
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans
für das Jahr 2002 | 4 |

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken
und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahres-
abonnement gegen eine Bezugsgebühr von 50,00 DM incl. Zustellgebühren möglich.
Bestellungen sind an die Gemeinde Südlahn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1,
46354 Südlahn, zu richten. Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> werden die
Amtsblätter angezeigt.

Bekanntmachung:

**Bebauungsplan Nr. 14, "Krankenhaus/Altenwohnungen" im OT Südlohn;
hier: 3. Änderung als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.01.2002 gemäß § 10 I BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14, "Krankenhaus/Altenwohnungen" im Ortsteil Südlohn in Form einer vereinfachten Änderung als Satzung beschlossen. Das Plangebiet umfasst innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche die Parzellen Gemarkung Südlohn Flur 21 Nr. 434, 435 und 384. Es wurden die Baugrenzen nach Süden verschoben und damit die überbaubare Grundstückfläche zur Errichtung von 13 altengerechten Wohnungen vergrößert.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 I i.V.m. § 233 I BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I. S2441) zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. i. S.1950) i.V. mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn in der z.Z. geltenden Fassung wird gemäß § 10 III BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 215 II BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

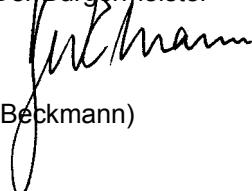
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV NW S.666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14, "Krankenhaus/Altenwohnungen" im OT Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 21, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Südlohn, den 29. Januar 2002

Der Bürgermeister


(Beckmann)



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 30 "Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 23.01.2002 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach" in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Südlohn und wird folgendermaßen abgegrenzt:

- im Norden:** Kreisstraße K 14n "Robert-Bosch-Straße"
- im Osten:** gedachte Linie in einem Abstand von 5 m westlich zur bestehenden Erschließungsstraße
- im Süden:** gedachte Linie in einem Abstand von 10 m nördlich der südlichen Grenzen der Parzellen 227 und 228
- im Westen:** gedachte Linie in einem Abstand von ca. 45 m im Süden und ca. 15 m im Norden zur westlichen Grenze der Parzelle 228

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung:

Gemarkung Südlohn Flur 26 Parzelle 227 (tlw.) und 228 (tlw.)

Die Planung hat folgendenden Inhalt:

Neufestsetzung von Straßenflächen zur Erschließung der zu parzellierenden Gewerbegrundstücke und der geplanten Regenwasserbehandlungsanlagen. Der Mindestabstand der überbaubaren Grundstücksfläche von den Straßen analog der bislang getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes entlang der Erschließungsstraßen mit 5,0 m, entlang der K 14n (Robert-Bosch-Straße) mit 6,0 m festgesetzt.

Die Festsetzungen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung werden nicht verändert.

Der Beschluss, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbe- und Industriegebiet Trimbach“ aufzustellen wird hiemit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, den 29. Januar 2002

Der Bürgermeister

(Beckmann)



Bekanntmachung

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2002 mit allen Anlagen

**in der Zeit vom 29. Januar bis zum 08. Januar 2002-01-24
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, Zimmer 18**

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Südlohn, 28. Januar 2002


Beckmann
Bürgermeister

